

G e s e z ,

enthaltend die Erläuterung und Bestätigung der Gesetze vom 28sten May und 3ten Junii 1803. und vom 25sten May und 21sten Decembris 1804, soweit solche die Wahlen der Gemeindräthe und Friedensrichter betreffen.

Es sind, in Bezug auf die periodischen Wahlen der Gemeindräthe und Friedensrichter, verschiedene Mißverständnisse und Mißbräuche entstanden, aus welchen die nachtheiligsten Folgen, besonders für die Verwaltung der Gemeinds-Angelegenheiten, die mit vorzüglicher Sachkenntniß und Genauigkeit besorgt werden sollen, erwachsen könnten. Zu Verhütung solcher bedauerlicher Folgen, werden die Gesetze vom 28sten May und 3ten Junii 1803, und vom 25sten May und 21sten Decembris 1804, in soweit solche die Wahlen der Gemeindräthe und Friedensrichter betreffen, erforderlicher maassen erläutert und bestätigt, und dabey überhaupt auf die gegenwärtigen Umstände Rücksicht genommen. Es wird demnach verordnet:

1. Es solle, bey der alljährlichen Erneuerung der Gemeindsräthe im Monat Jenner oder May, niemals mehr als ein Drittel der Mitglieder eines jeden Gemeindraths austreten.

2. Da im Jahr 1805. bereits ein Drittheil eines jeden Gemeindraths ausgeloset und erneuert worden ist, so fallen, bey der gesetzlichen Erneuerung im Jahr 1806, nur die zwey anderen Drittheile in das Loos.

3. Falls, unter diesen zwey Drittheilen, ein Mitglied oder mehrere mit Tod abgegangen wären, so werden solche zum Voraus von dem auszulosenden Drittheil abgezogen.

Eben so mag auch, in Absicht auf solche Mitglieder verfahren werden, die vor der Ausloosung ihre Entlassung aus dem Gemeindrath bestimmt verlangen würden. — Jedoch soll hiebey die gesetzliche Austrittszahl nicht überschritten, sondern, wenn mehr als ein Drittheil ihre Entlassung verlangen würden, der Drittheil durch das Loos bestimmt werden.

4. Im Jahr 1807. wird aus jedem Gemeindrath, ohne weitere Ziehung des Looses, der letzte Drittheil austreten; und im Jahr 1808. nimmt die gesetzliche Austrittsfolge mit dem ersten Drittheil wiederum ihren Anfang, und wird auf gleiche Weise alljährlich fortgesetzt.

5. Mit der, im 3 S. enthaltenen Ausnahme für das Jahr 1806, ist kein Mitglied eines Gemeindraths von nun an zur Resignation seiner Stelle bey der Gemeinds-Versammlung befugt.

Nur nach seinem erfolgten gesetzlichen Austritt kann es die allfällig auf dasselbe gefallene neue Wahl ausschlagen.

Auch darf in etwaunlgen, außerordentlich dringenden Fällen, die Entlassung bey der Landes-Regierung selbst nachgesucht werden.

6. Jedes, bey was für einer Gelegenheit oder Veranlassung solches immer seyn mag, neu-gewählte Mitglied eines Gemeindrathes, trittet, rücksichtlich auf die gesetzliche Austrittszeit, jederzeit in die Stelle seines Vorgängers.

7. Da, in Folge des Organisations-Gesetzes vom 28sten May 1803, jede Gemeinde die Zahl ihrer Gemeindevräthe auf eine, ihren Bedürfnissen angemessen geglaubte Weise selbst bestimmt hat, so soll künftighin keine Verminderung oder Vermehrung dieser Anzahl, von irgend einer Gemeinde, ohne besondere Einwilligung der Landes-Regierung, vorgenommen werden.

8. Da das bloß relative Stimmenmehr für die Erwählung der Gemeindevräthe in einem Zeitpunkt festgesetzt wurde, wo alle Gemeindevräthe neu gewählt, und deswegen auf die möglichste Zeltersparniß Rücksicht genommen werden mußte; nun aber dieselben bloß Drittheilweise zu erneuern sind, so soll die Wahl der Mitglieder jedes Gemeindrathes nicht mehr, wie der 1. S. des Gesetzes

vom 28. May 1803. es verordnet, durch relatives, sondern von nun an durch geheimes und absolutes Stimmenmehr aller anwesenden Stimmfähigen Bürger geschehen.

9. Da die gewöhnliche Amtsdauer der Friedensrichter, durch das Organisations-Gesetz vom 3ten Junii 1803. auf zwey Jahre festgesetzt ist, so mögen diejenigen Gemeinden, welche in dem gegenwärtigen Jahr diese Erneuerung unterlassen haben, solche im Jahr 1806. zum ersten Mal, und im Jahr 1808. zum zweyten Mal vornehmen.

Diejenigen Gemeinden hingegen, welche bereits in dem laufenden Jahr zu dieser Erneuerung geschritten sind, mögen solche zum zweyten Mal im Jahr 1807. vornehmen.

10. Die Erneuerung der Friedensrichter soll in denjenigen Gemeinden, wo alljährlich Gemeinds-Versammlungen zu Erneuerung der Gemeindräthe gehalten werden müssen, je zu zwey Jahren um, bey gleicher Gelegenheit; in denjenigen Nebengemeinden oder Sectionen aber, die keine besondern Gemeindräthe haben, alle zwey Jahre, in der ersten Woche des Monats May, vorgehen.

11. Bey etwaungem Abgang eines Friedensrichters, vor Verfluß seiner zweyjährigen Amts-

dauer, soll die Abhaltung einer Gemeinde zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle, nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalters, Statt finden.

Zürich, den 18ten Christmonats 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.